

Satzung des Vereins „Lebendiges Waldmannshofen e.V.“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebendiges Waldmannshofen“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) hinzugefügt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Creglingen Ortsteil Waldmannshofen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel auf gemeinnütziger Grundlage das Dorf Waldmannshofen in ideeller und materieller Weise für folgende Zwecke zu unterstützen:
 - Verschönerung und Gestaltung des Ortsbildes
 - Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz
 - Kunst und Kultur
 - Sport

Die aufgeführten Zwecke siehe Absatz 2, werden u. a. durch die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten verwirklicht:

- Förderung der Dorfbegrünung und der dorfinternen Infrastruktur.
- Bestrebungen die Entwicklung des Umweltbewusstseins, auch hinsichtlich des Vogelschutzgebietes, zu stärken.
- Kulturelle- und/oder künstlerische Betätigungen durch verschiedentliche Veranstaltungen wie Vorträgen, Ausstellungen etc. sowie andere geeignete Maßnahmen zu fördern.
- Körperliche Aktivität zu unterstützen.
- Mit anderen Organisationen und Einrichtungen, wie beispielsweise regional ansässigen, bereits bestehenden Vereinen die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, zusammenzuarbeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann der Vorstand eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 a EStG z.B. für bestellte Hilfskräfte beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Die Aufnahme in den Verein als Mitglied, setzt ein Mindestalter von 14 Jahren voraus. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) Voraussetzung.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Juristische Personen können ihr Stimmrecht auf von ihnen benannte Delegierte übertragen. Dazu bedarf es einer Vollmacht.
- (4) Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (6) Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Monatsende erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gemeldet sein. Bereits getätigte Zahlungen werden einbehalten.

(7) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, und/oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und (An-)Ordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sowie das Nichtentrichten des Beitrags trotz Mahnung bis zum 30.6. des Geschäftsjahres. Dem Mitglied wird vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres zu zahlen. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art und Umfang der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt und ist vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese beantragen oder der Vorstand sie einberuft.

(3) Zur ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Email (auf Wunsch auch per Post) einzuladen. Einer Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei Einladung per Email oder Post gilt das Mitglied als eingeladen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Email-)Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wird als Präsenzversammlung oder sofern dies nicht möglich sein sollte, als virtuelle Mitgliederversammlung (online in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens einen Tag vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per Email mit einer Frist von 14 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte (Buchführung inkl. Jahresabschluss) der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) (im Wahljahr) die Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei, vom Vorstand unabhängigen, Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- g) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- h) Aufnahme von Darlehen
- i) Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k) Entscheidung über Berufung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine Neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins beschlussfähig sein wird.

(8) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für den Beschluss über eine Satzungsänderung, einschließlich des Vereinszwecks, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

(10) Über die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(11) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

(12) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handheben oder Zuruf. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder kann geheim und schriftlich abgestimmt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Dieser wird grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; mit Ausnahme der 1. Wahlperiode nach Vereinsgründung; hier beträgt die Wahldauer ausnahmsweise 4 Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal mittels gemeinsamer Terminfindung statt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündliche gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 10 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse usw. auf. Diese Informationen werden digital oder auf Papier erfasst und gespeichert.

(1) Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

(3) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds archiviert. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt.

(4) Während Veranstaltungen und sonstigen Ereignissen werden Film-, Bild- und Tonaufnahmen, sowohl von Vereinsmitgliedern, als auch von Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, gemacht. Bei Aufenthalt in, auf und in der Umgebung der Örtlichkeiten von Veranstaltungen und sonstigen Ereignissen besteht kein Einspruchsrecht gegen Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet, in der Presse oder sonstigen Publikationen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Creglingen bzw. dem Ortsbudget Waldmannshofen zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen zur Pflege der dörflichen Infrastruktur im Ortsteil Waldmannshofen zu verwenden.

Ort, Datum
Creglingen/Waldmannshofen, geändert am 14.09.2021